

RROP 2016, 1. Änderung 2018**1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume****1.1. Entwicklung der räumlichen Struktur**

07 ¹Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. ²Sie sollen mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und -netzen versorgt werden, durch die überregionalen Verkehrsachsen erschlossen und an die Verkehrsknoten und Wirtschaftsräume angebunden sein.

³Um eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie, vorzugsweise Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze, zu ermöglichen und um auf zukünftige technische Anforderungen und die dafür erforderliche Infrastruktur vorbereitet zu sein, sollen im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen in angemessener Weise die Möglichkeiten zur vorsorglichen Verlegung von Leerrohren ausgeschöpft werden.

¹Innerhalb des Landkreises Hildesheim soll flächendeckend eine zeitgemäße Breitbandversorgung in Zusammenarbeit von Versorgern und Kommunen geschaffen werden.

2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur**2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**

04 Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden.

05 Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden.

¹In allen Ortsteilen im Landkreis Hildesheim ist eine angemessene Eigenentwicklung im Rahmen der Bauleitplanung bei nachgewiesener Erforderlichkeit zulässig.

²Die künftige Siedlungsentwicklung hat der zentralörtlichen Gliederung (vgl. 2.2) zu entsprechen. ³Auf Grund der vorhandenen Ausstattung mit Einrichtungen zur Deckung des täglichen Bedarfs ist eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungsentwicklung neben den Zentralen Orten auch an folgenden

Standorten zulässig:

Bodenburg, Borsum, Groß Düngen, Hasede, Hoheneggelsen, Söhle.

⁴Darüber hinaus kann eine entsprechende Entwicklung bei Nachweis des Bedarfs an Standorten erfolgen, wenn mindestens vier der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- stündliche ÖPNV-Anbindung
- Betreuungseinrichtung für Kinder
- Grundschule
- Lebensmittel-Einzelhandel
- ärztliche Grundversorgung

⁵Die Entwicklung bzw. Bestandssicherung der festgelegten Zentralen Orte soll hierdurch nicht gefährdet werden.

06 ¹Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben. ²Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen in innerörtlichen Bereichen aus städtebaulichen Gründen stehen dem nicht entgegen.

¹Bei der künftigen Siedlungsentwicklung sollen geeignete Flächen im Innenbereich vorrangig vor neuen Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden. ²In diesem Rahmen sollen die Städte und Gemeinden Brachflächen-, Baulücken- oder Leerstandskataster führen.

³Zur Erhaltung bzw. Verbesserung der dörflichen Ortsbilder sowie zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Freiflächen soll im Innenbereich die Umnutzung von nicht mehr genutzten landwirtschaftlichen Gebäuden zu Wohnzwecken sowie für Gewerbe und Dienstleistung angestrebt werden

2.2 Entwicklung der **Daseinsvorsorge und Zentralen Orte**

01 ¹Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.

²Die Angebote sollen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von jungen Familien und der Mobilität der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung, der Alters- und der Haushaltsstruktur bedarfsgerecht in allen Teilräumen gesichert und entwickelt werden. ³ Sie sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen.

⁴ Öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sollen möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden.

02 ¹Alle Gemeinden sollen für ihre Bevölkerung ein zeitgemäßes Angebot an Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bei angemessener Erreichbarkeit sichern und entwickeln.

²Maßstab der Sicherung und Angebotsverbesserung in der überörtlichen Daseinsvorsorge soll ein auf die gewachsenen Siedlungsstrukturen, die vorhandenen Bevölkerungs- und Wirtschaftsschwerpunkte und die vorhandenen Standortqualitäten ausgerichtetes, tragfähiges Infrastrukturnetz sein. ³Im Hinblick auf die sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur sollen frühzeitig regional und interkommunal abgestimmte Anpassungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der überörtlichen Daseinsvorsorge eingeleitet werden.

03 ¹Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren. ²Die Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln.

³In den ober- und mittelzentralen Verflechtungsbereichen sollen insbesondere Planungen und Maßnahmen zur Siedlungs-, Freiraum-, Versorgungs- und Infrastruktur untereinander und aufeinander abgestimmt werden.

⁴Die Oberzentren und Mittelzentren sind im Landes-Raumordnungsprogramm abschließend festgelegt. [...] ⁶Die Grundzentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. [...]

⁸Der grundzentrale Verflechtungsbereich eines Zentralen Ortes ist das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet.

⁹Werden in einer Gemeinde oder Samtgemeinde mehrere Zentrale Orte festgelegt, sind abweichend von Satz 8 die jeweiligen grundzentralen Verflechtungsbereiche in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit der Gemeinde oder Samtgemeinde zu bestimmen.

¹In der Samtgemeinde Leinebergland umfasst der grundzentrale Verflechtungsbereich des Grundzentrums Gronau (Leine) die Stadt Gronau (Leine) und den Flecken Eime, der grundzentrale Verflechtungsbereich des Grundzentrums Duingen den Flecken Duingen.

04 Zentrale Orte sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit den Gemeinden räumlich als zentrale Siedlungsgebiete festzulegen.

Die zentralen Siedlungsgebiete des Ober- und der Mittel- und Grundzentren gemäß den Zielen 06, 07 und 08 entsprechen den jeweiligen nachrichtlich dargestellten vorhandenen oder bauleitplanerisch gesicherten Siedlungsbereichen.

05 ¹Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten. ²Bei der Abgrenzung der jeweiligen funktionsbezogenen mittel- und oberzentralen Verflechtungsbereiche sind Erreichbarkeiten und grenzüberschreitende Verflechtungen und gewachsene Strukturen zu berücksichtigen. ³Die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte ist der jeweiligen Festlegung entsprechend zu sichern und zu entwickeln.

⁴Es sind zu sichern und zu entwickeln

- in Oberzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs,
- in Mittelzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des gehobenen Bedarfs,
- in Grundzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs,
- außerhalb der Zentralen Orte Einrichtungen und Angebote zur Sicherung einer flächendeckenden Nahversorgung.

⁵Oberzentren haben zugleich die mittel- und grundzentralen Versorgungsaufgaben zu leis-

ten, Mittelzentren zugleich die der grundzentralen Versorgung.

- 08 Standorte der Grundzentren sind die Ortsteile:
 Algermissen, Bad Salzdetfurth einschließlich Detfurth und Gewerbegebiet Ahnepaule, Bockenem mit Ausnahme des Bereiches westlich der B 243, Diekholzen mit Ausnahme des Geländes des ehemaligen Kalischachts Hildesia sowie des Gewerbegebietes Werkgelände, Duingen, Elze, Freden (Leine), Giesen, Gronau (Leine), Harsum, **Hoheneggelsen**, Holle, Lamspringe, Nordstemmen mit Ausnahme des Industriegebietes Zuckerfabrik, Schellerten mit Ausnahme des Gewerbegebietes nördlich der Bahnlinie und Sibbesse **und Söhle**.

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen **des Einzelhandels**

- 01 ¹Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Einrichtungen **und Angebote des Einzelhandels** in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.
- 02 ¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Ziffern 03 bis 10 entsprechen. ²Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren. ³Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten auch mehrere selbständige, gegebenenfalls jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, die räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und von denen in ihrer Gesamtbetrachtung raumbedeutsame Auswirkungen wie von einem Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen oder ausgehen können (Agglomerationen).
- 03 ¹In einem Grundzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9 als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral).
- ²In einem Mittel- oder Oberzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine periodischen Sortimente den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9 als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral).
- ³In einem Mittel- oder Oberzentrum soll das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine aperiodischen Sortimente den maßgeblichen Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot aperiodisch mittel- und oberzentral). ⁴**Der maßgebliche Kongruenzraum gemäß Satz 3 ist von der unteren Landesplanungsbehörde unter Berücksichtigung insbesondere**
- der zentralörtlichen Versorgungsaufträge der Standortgemeinde sowie benachbarter Zentraler Orte,
 - der verkehrlichen Erreichbarkeit der betreffenden Zentralen Orte,

von grenzüberschreitenden Verflechtungen und

- **der Marktgebiete von Mittel- und Oberzentren auf Grundlage kommunaler Einzelhandelskonzepte**

zu ermitteln, sofern er nicht im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegt ist.

⁵Eine wesentliche Überschreitung nach den Sätzen 1 bis 3 ist gegeben, wenn mehr als 30 vom Hundert des Vorhabensumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt würde. ⁶Das Kongruenzgebot ist sowohl für das neue Einzelhandelsgroßprojekt insgesamt als auch sortimentsbezogen einzuhalten.

⁷Periodische Sortimente sind Sortimente mit kurzfristigem Beschaffungsrhythmus, insbesondere Nahrungs-/Genussmittel und Drogeriewaren. ⁸Aperiodische Sortimente sind Sortimente mit mittel- bis langfristigem Beschaffungsrhythmus, zum Beispiel Bekleidung, Unterhaltungselektronik, Haushaltswaren oder Möbel.

04 Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des jeweiligen Zentralen Ortes zulässig (Konzentrationsgebot).

05 ¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente zentrenrelevant sind, sind nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig (Integrationsgebot).

²Diese Flächen müssen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein. ³Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente zu mindestens 90 vom Hundert periodische Sortimente sind, sind auf der Grundlage eines städtebaulichen Konzeptes ausnahmsweise auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes im räumlichen Zusammenhang mit Wohnbebauung zulässig, wenn eine Ansiedlung in den städtebaulich integrierten Lagen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere zum Erhalt gewachsener baulicher Strukturen, der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild oder aus verkehrlichen Gründen nicht möglich ist; Satz 2 bleibt unberührt.

06 Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten sind auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes zulässig,

- a) wenn die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente nicht mehr als 10 vom Hundert der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 m² beträgt oder
- b) wenn sich aus einem verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzept die Raumverträglichkeit eines größeren Randsortiments ergibt und sichergestellt wird, dass der als raumordnungsverträglich zugelassene Umfang der Verkaufsfläche für das innenstadtrelevante Randsortiment auf das geprüfte Einzelhandelsgroßprojekt beschränkt bleibt.

⁹Hersteller-Direktverkaufszentren sind Einzelhandelsgroßprojekte und aufgrund ihrer besonderen Ausprägung und Funktion nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Sätze 1 bis 8 und 17 bis 19 entsprechen.

07 ¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind abzustimmen (Abstimmungsgebot). ²Zur Verbesserung der Grundlagen für regionalbedeutsame Standortentscheidungen von Einzelhandelsprojekten sollen regionale Einzelhandelskonzepte erstellt werden. ³Zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in Grenzübereichten soll eine grenzüberschreitende Abstimmung unter Berücksichtigung der Erreichbarkeiten und gewachsener Strukturen erfolgen.

08 Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit

der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtungsverbot).

3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

05 ¹Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. ²Moore sollen dahingehend entwickelt werden, dass sie ihre natürliche Funktion als Kohlenstoffspeicher wahrnehmen können sowie nach Möglichkeit ihren weiteren natürlichen Funktionen im Naturhaushalt, wie Artenschutz, gerecht werden.

3.1.2 Natur und Landschaft

02 ¹Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen.

²Darin sollen wertvolle, insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt sowie untereinander durch geeignete Flächen funktional verbunden werden.

³Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung sind als Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 festgelegt. ⁴Sie sind als Vorranggebiete Biotopverbund, Vorranggebiete Freiraumfunktionen, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiete Natura 2000 oder Vorranggebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

¹Die überregional bedeutsamen Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Natura 2000, als Vorranggebiete Natur und Landschaft sowie als Vorranggebiete Biotopverbund festgelegt. ²Im Bereich Hainberg ist eine Querungshilfe über die BAB 7 festgelegt.

03 Planungen und Maßnahmen dürfen die Anbindung und die Funktionsfähigkeit

der Querungshilfen der Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 nicht beeinträchtigen.

04 ¹In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen ergänzende Kerngebiete auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festgelegt werden. ²**Es sind geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festzulegen.**

¹Die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorbehaltsgebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes sollen hinsichtlich ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. ²Diese Gebiete sollen auch zur großräumigen Biotop-Vernetzung beitragen; das Grundgerüst bilden die Auen der Fließgewässer. ³Naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen sollen vorrangig in diesen Gebieten durchgeführt werden.

05 Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen sollen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden."

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

02 ¹**Großflächige Lagerstätten (25 ha oder größer) von überregionaler Bedeutung, die aus landesweiter Sicht für einen Abbau gesichert werden, sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. ²Sie sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.**

In der Zeichnerischen Darstellung sind die im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung maßstabsgerecht konkretisiert und unter Berücksichtigung bestehender Nutzungen sowie der bereits abgebauten Flächen räumlich näher festgelegt.

³**Unter den in Ziffer 08 genannten Voraussetzungen ist eine differenzierende Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung zulässig.**

⁴**Flächenreduzierungen sind nur zulässig, wenn**

- der Übernahme konkretisierte berücksichtigungspflichtige Belange entgegenstehen, die bei der Aufstellung des Landes-Raumordnungsprogramms noch nicht bekannt waren oder maß-

stabsbedingt nicht in die Abwägung einbezogen worden sind,

- (...)

⁵Flächenreduzierungen sind zu begründen.

⁶Auf eine Übernahme von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung in die Regionalen Raumordnungsprogramme kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn

- unter Einbeziehung lokaler oder regionaler Belange eine in Umfang und Qualität des Rohstoffvorkommens gleichwertige Flächenfestlegung an anderer Stelle im Planungsraum verträglicher ist,

- überregionale Belange dem nicht entgegenstehen und

- die fachlich berührten Stellen ihr Einvernehmen erklären.

⁷Durch eine Festlegung von Kompensationsflächen (Flächen für Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft) in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung darf die vorrangige Nutzung nicht beeinträchtigt werden.

⁸Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung dürfen die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen.

08 ¹In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, können zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus in den Regionalen Raumordnungsprogrammen neben Vorranggebieten Rohstoffgewinnung auch Vorranggebiete Rohstoffsicherung für einzelne Rohstoffarten festgelegt werden. ²Vorranggebiete Rohstoffsicherung dienen der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen. ³Zur Vermeidung von Engpässen bei der Rohstoffversorgung ist im Rahmen der differenzierenden Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung ein begleitendes Monitoring zur Beobachtung der Abbaustände vorzusehen.

¹Die Belastung der Bevölkerung und Teilbereichen von Natur und Landschaft durch Bodenabbau ist möglichst gering zu halten. ²Zur räumlichen Steuerung des Bodenabbaus wurden die sich in räumlicher Nähe zueinander befindlichen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im Einzelfall in "kurzfristige Inanspruchnahme" (I) oder "langfristige Inanspruchnahme" (II) untergliedert.

³Der Abbau in den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung soll in den Bereichen für langfristige Inanspruchnahme erst dann erfolgen, wenn die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung in den Bereichen für kurzfristige Inanspruchnahme, ausgehend von ihrer zu gewinnenden Abbaumenge in absehbarer Zeit erschöpft sind bzw. nicht mehr zur Verfügung stehen.

⁴Mit der Überlagerung von Vorranggebieten

ten für Rohstoffgewinnung durch Vorbehaltsgebiete sind die raumordnerischen Vorstellungen für die Rekultivierung und die Nachnutzung der Abbaubereiche festgelegt.

⁵Der Bedarf bzw. die Eignung für eine Nachnutzung als Erholungsgebiet soll jeweils geprüft werden.

⁶Bei Trockenabbauten in Bördebereichen soll auf die Möglichkeit einer landwirtschaftlichen Nachnutzung in Verbindung mit einer produktionsintegrierten Kompensation hingewirkt werden.

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

03 ¹Zur Stärkung der logistischen Potenziale Niedersachsens sollen Logistikregionen entwickelt und deren logistische Knoten gestärkt werden. ²Logistikregionen sind [...]

– Hannover-Hildesheim mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten in Hannover, am Flughafen Hannover-Langenhagen, in Lehrte, Wunstorf und Hildesheim,

¹Der standortspezifische Vorteil der vorhandenen und geplanten Gewerbeflächen im Raum Hildesheim/Giesen (Gewerbegebiet Nord) an der Schnittstelle überregionaler Verkehrssysteme mit Bundesfernstraßen, Schienenstrecken, Wasserstraße und Landplatz soll gesichert und gezielt weiterentwickelt werden.

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

05 ¹Der öffentliche Personennahverkehr ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. ²Den öffentlichen Personennahverkehr ergänzende Mobilitätsangebote, wie beispielsweise flexible Bedienformen, sollen, insbesondere zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Grund- und Mittelzentren und zur Erschließung ländlicher Räume, weiterentwickelt und gestärkt werden ³In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind Festlegungen zur Sicherung und bedarfsgerechten Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs zu treffen; dabei

¹Unter Beachtung einer betriebswirtschaftlichen Tragfähigkeit soll das ÖPNV-System bedarfsgerecht gestaltet werden; Grundlage dafür bildet der Nahverkehrsplan.

²Bahn- und Busfahrpläne sollen möglichst vertaktet und in geeigneten Relationen im Hinblick auf kurze Umsteigezeiten aufeinander abgestimmt werden.

³Das im Kreisgebiet vorhandene SPNV-Angebot soll in seiner hohen Qualität gesichert und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

⁴Eine fahrgastorientierte Abstimmung der jeweils zuständigen Aufgabenträger ist dabei anzustreben.

⁵Der zweigleisige Ausbau der Strecke Hil-

aus: LROP 2017

Regionale Festlegungen

ist sicherzustellen, dass straßen- und schienengebundener öffentlicher Personennahverkehr aufeinander abgestimmt sind.

desheim – Braunschweig soll auch für eine deutliche Beschleunigung des Nahverkehrs sowie eine Erhöhung des Fahrtenangebotes genutzt werden.

⁶Die ÖPNV-Verknüpfungsbereiche im Bus-Schiene-System Alfeld (Leine), Algermissen, Bad Salzdetfurth, Bodenburg, Derneburg, Elze, Hildesheim Hbf, Nordstemmen und Sarstedt sind in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt.

4.1.4 Schifffahrt, Häfen

01 ¹Das transeuropäische Netz der Seeschifffahrtsstraßen und Binnenschifffahrtsstraßen ist umweltverträglich zu sichern und bei Bedarf auszubauen; es ist in der Anlage 2 als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt.

03 ¹Zur Ansiedlung von hafenorientierten Wirtschaftsbetrieben sind die erforderlichen Standortpotenziale zu sichern und in bedarfsgerechtem Umfang Flächen bereitzustellen und bauleitplanerisch zu sichern. ²Hierbei sind bei der Flächenbemessung die zu erwartende oder angestrebte verkehrliche Entwicklung sowie ausreichende Abstandsflächen für den Lärmschutz zu berücksichtigen.

04 ¹Die Oberweser ist in ihrer verkehrlichen Funktion zu erhalten und nach Bedarf zu entwickeln. ²Die Mittelweser zwischen Minden und Bremen sowie der Dortmund-Ems-Kanal zwischen dem Mittellandkanal und Papenburg einschließlich der Verbindung dieser beiden Wasserstraßen über den Küstenkanal sind für Großmotorgüterschiffe auszubauen. ³Inwieweit unter bestimmten Bedingungen auch übergroße Großmotorgüterschiffe (ÜGMS) zugelassen werden könnten, ist zu prüfen. ⁴Am Elbe-Seitenkanal ist am Schiffshebewerk Scharnebeck der Neubau einer Schleuse mit 225 m Kammerlänge erforderlich. ⁵Die Stichkanäle zum Mittellandkanal sind bedarfsgerecht auszubauen; hierbei ist in der Regel von dem ÜGMS als Bemessungsschiff auszugehen."

¹Der Stichkanal ist als umweltfreundlicher Transportweg für den Einsatz des übergroßen Großmotorgüterschiffes auszubauen. ²Dabei soll auf die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sowie auf die Naherholungsfunktion abgestellt werden.

³Der Standort der Umschlagstelle Algermissen soll gesichert, ein bedarfsgerechter Ausbau ermöglicht werden. ⁴Der ehemalige Kalihafen bei Harsum soll für eine künftige Wiederinbetriebnahme gesichert werden.

4.2 Energie

01 ¹Bei der Energiegewinnung und -verteilung sind die Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherefreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen.

²Die Nutzung einheimischer Energieträger

¹Der Einsatz dezentraler Erzeugungseinrichtungen sowie die verstärkte Nutzung regional verfügbarer regenerativer Energiequellen soll angestrebt werden.

²Bei der Planung und Errichtung von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien sollen deren direkte und indirekte Auswir-

und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. ³Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas ausgebaut wird.

⁴An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung von Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden; am Standort des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen soll ein landesbedeutendes Energiecluster auf Basis erneuerbarer Energien unter besonderer Berücksichtigung der Tiefengeothermie entwickelt werden."

⁵Vorhandene Standorte, Trassen und Verbundsysteme, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, sind vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

- 07 ¹Für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV sind die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen zu sichern. ²Das durch diese Leitungstrassen gebildete Leitungstrassennetz als räumliche Grundlage des Übertragungsnetzes ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln. ³Dabei ist zu berücksichtigen, dass die unterirdische Führung von Höchstspannungswechselstromleitungen im Übertragungsnetz erprobt und zur Lösung von Konflikten der Siedlungsannäherung sowie mit dem Naturschutzrecht als Planungsalternative geprüft werden soll. ⁴Die vorhandenen Leitungstrassen und die damit beanspruchten Leitungstrassenkorridore gemäß Anlage 2 sind unter diesen Zielsetzungen auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung zu überprüfen und gemäß ihrer Eignung zu sichern. ⁵Bei der Weiterentwicklung des Leitungstrassennetzes für Leitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV hat die Nutzung vorhandener, für den Aus- und Neubau geeigneter Leitungs-

kungen auf die Belange von Natur und Landschaft, insbesondere das Landschaftsbild, sowie andere Nutzungen im Verhältnis zum erwarteten Ertrag geprüft werden.

³Im Bereich Freden- Sandberg sollen die Voraussetzungen für die Errichtung eines Pumpspeicherkraftwerkes geprüft werden.

¹Die vorhandenen und geplanten Höchstspannungsleitungen und Umspannwerke ab 110 kV sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegt.

trassen und Leitungstrassenkorridore Vorrang vor der Festlegung neuer Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore.

⁶Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden einhalten können, wenn

- a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und
- b) diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen.

⁷Gleiches gilt für Anlagen in diesen gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen.

⁸Der Mindestabstand nach Satz 6 ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen sollen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines geltenden Bebauungsplanes oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 7 zulässig ist.

⁹Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn

- a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder
- b) keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.

¹⁰Bei der bauleitplanerischen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen im Sinne von Satz 7 zulässig sind, ist ein Abstand von mindestens 400 m zu Vorranggebieten Leitungstrasse im Sinne von Satz 15 einzuhalten. ¹¹Gleiches gilt für solche Vorranggebiete Leitungstrasse, die im Sinne von Satz 4 bereits auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung geprüft und gemäß ihrer Eignung gesichert sind. ¹²Ausgenommen sind planfestgestellte Abschnitte, für die eine Erdverkabelung genehmigt ist.

¹³Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass ein Abstand von 200 m zu Wohnge-

bäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, eingehalten wird; Satz 9 gilt entsprechend.

¹⁴Für das Höchstspannungsnetz besteht auf den Leitungstrassen zwischen [...]

- Wahle und Mecklar, Landkreis Hersfeld-Rotenburg in Hessen, ein vordringlicher Ausbaubedarf; auf eine beschleunigte Trassenplanung und –sicherung ist hinzuwirken.

¹⁵Für die in Anlage 2 als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegte 380-kV-Höchstspannungsleitungen [...]

- Wahle - Mecklar, Landkreis Hersfeld-Rotenburg in Hessen, sind als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung kombinierte Kabel- und Freileitungstrassen raumverträglich.

²Die Trasse der geplanten 380 kV-Leitung Wahle – Mecklar ist unter Berücksichtigung der optimierten Abschnitte in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegt.

¹⁷Bei allen Planungen und Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass zwischen

- Emden und der Landesgrenze in Richtung Osterath (Nordrhein-Westfalen),
- Brunsbüttel (Schleswig-Holstein) und Großgartach (Bayern) sowie zwischen Wilster (Schleswig-Holstein) und Grafenrheinfeld (Bayern)

die Neutrassierung von Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich wird.

¹⁸Bei der Planung von Höchstspannungswechsel- und -gleichstromübertragungsleitungen sind energiewirtschaftlich zulässige Erdkabeloptionen zu berücksichtigen und frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einzubeziehen."

¹⁹Die in Satz 15 genannten sowie die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und solange von entgegenstehenden Planungen freizuhalten, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist.

²⁰Für die Energieübertragung im Hochspannungsnetz mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger sind Leitungs-

trassen zu sichern und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Leitungstrasse festzulegen.

²¹Das durch diese Leitungstrassen gebildete Leitungstrassennetz als räumliche Grundlage des Verteilnetzes ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln. ²²Die Weiterentwicklung dieses Leitungstrassennetzes soll so geplant werden, dass die Leitungen als Erdkabel ausgeführt werden können, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten.

²³Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren ist der Schutz des Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

²⁴Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren sind Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen.

[...]

- 11 ¹Zur Sicherung der Gasversorgung sollen
- Erdgasvorkommen möglichst vollständig erschlossen und genutzt,
 - die Infrastruktur, insbesondere an der Nordseeküste, für zusätzliche Gasimporte geschaffen,
 - das bestehende Verbundsystem weiter ausgebaut

werden. ²Der Bau von zusätzlichen Kavernen in Salzgestein ist nur dann möglich und raumverträglich, wenn sichergestellt ist, dass wesentliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, Gebäuden, Infrastruktur, Wasserwirtschaft sowie Land- und Forstwirtschaft durch Bodensenkungen und andere Effekte ausgeschlossen werden."

Die vorhandenen Rohrfernleitungen für Erdgas sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Rohrfernleitung festgelegt.

4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

- 03 ¹In allen Landesteilen sind unter Beachtung des Prinzips der Nähe ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen zu sichern und bei Bedarf festzulegen. ²Ein besonderer Bedarf hinsichtlich Deponiekapazitäten der Deponieklasse I ist dort anzunehmen,

- wo eine Deponie der Klasse I weiter als 35

¹Als Fläche für abfallwirtschaftliche Einrichtungen wird der Standort der zentralen Siedlungsabfalldeponie Heinde als „Vorranggebiet Abfallbeseitigung/Abfallverwertung“ festgelegt. ²Für die zukünftige Bauabfallentsorgung wird der Standort Betheln als „Vorranggebiet Abfallbeseitigung/ Abfallverwertung“ festgelegt.

km vom Ort des Abfallaufkommens entfernt ist oder

- wo eine vom Ort des Abfallaufkommens 35 km oder weniger entfernte Deponie entweder eine Restkapazität für nur noch maximal 200.000 t Abfall (bzw. ein Restvolumen von maximal 130.000 m³) hat oder die Restlaufzeit 5 Jahre oder weniger beträgt.

³Eine sonstige Deponie für mineralische Massenabfälle ist einer Deponie der Klasse I gleichgestellt.